

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6433/J-NR/2015 betreffend "Verwendung von technischen Geräte bei Zentralmatura in AHS", die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 9. September 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Die Behauptung, dass einige AHS-Klassen bei der sogenannten „Zentralmatura“, also der Reifeprüfung mit standardisierten Prüfungsgebieten, „vollkommen ohne technische Hilfsmittel auskommen mussten“, kann nicht bestätigt werden. So sind Fälle, in denen die Verwendung eines Taschenrechners explizit durch Schulaufsicht, Schulleitung oder die Prüferin bzw. den Prüfer untersagt wurden, dem Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht bekannt. Numerische Taschenrechner werden bereits in der Unterstufe im Unterricht und bei Schularbeiten standardmäßig eingesetzt.

Zu Frage 2:

Einleitend wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 3 hingewiesen. Im Übrigen teilt das Bundesministerium für Bildung und Frauen die Einschätzung einer „Ungleichbehandlung“ nicht. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 5306/J-NR/2015 verwiesen werden, wonach die besten elektronischen Hilfsmittel für die Klausurarbeit die aus dem Unterricht gewohnten sind. Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer legt fest, welche Rechner im Unterricht und bei den Schularbeiten verwendet werden. Im Sinne der Kandidatinnen und Kandidaten wird dies seitens der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers bei der Klausurarbeit so gehandhabt.

Gemäß § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012 idgF., ist die Verwendung (elektronischer) Wörterbücher zulässig. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig. Bezogen auf Textverarbeitungsprogramme wie Word oder andere bedeutet dies, dass die Funktion „Rechtschreiberkennung“ (Wellenlinien unter bestimmten Worten/Satzteilen) verwendet werden kann. Die Entscheidung für die richtige Korrektur liegt bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten. Die Verwendung von Autokorrekturfunktionen – also dem selbsttätigen/automatischen Korrigieren durch eine Software – ist nicht zulässig.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 4:

Zur Verwendung von Hilfsmitteln bei Klausurarbeiten im Rahmen der Reifeprüfung mit standardisierten Prüfungsgebieten an AHS wird auf die Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012 idgF., hingewiesen.

Wien, 5. November 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	0UGVXwFItmATG3jWlUOneWKwnE6vX8yyV9UwjBiH9vfcNZ6tmZRTVGxiOl1UCaSUGRguQublm1OHDSArkbfyGtin u6cCBYv8slKUZI4CbOovRXzZe2V3dvvuE2oblaI6Hcoz4+KqS4a0bbEFkkrxxi2RkcTsf3ZÖWBT2TP/0FWKbzi/t yfOO6zVw2lp8fnDDQzH2Qvc6/gXADo6w0GosGRVHzG6D0V8YdSvkyTbAxcv7nEXID5WaYATINSnRFNxy8/qiTd1CLL CzavRQyQgv4e2H6G70MzG6X8nOCX0iudQ5/1E/3HVvxZ82nDZL45GRncZkp102m0kZrGK7IQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-11-06T11:01:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	